

**Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen
der Stadt Glücksburg (Ostsee)
(Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund der

- §§ 4 und 106 a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72)
- §§ 20 bis 23, 26, 28 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 631) zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 04.04.2013 (GVOBl. Schl.-H., S. 143),

wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom der Stadt Glücksburg folgende Satzung erlassen:

Sondernutzungssatzung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen und Gemeingebrauch
- § 3 Erteilung und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis
- § 4 Gebühren
- § 5 Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen
- § 6 Nutzung nach bürgerlichem Recht
- § 7 Erstattung von Mehrkosten
- § 8 Haftung
- § 9 Unerlaubte Sondernutzung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Sonstige Bestimmungen
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an folgenden dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) im Gebiet der Stadt Glücksburg:

1. Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen (Landstraßen I. Ordnung);
2. Kreisstraßen (Landstraßen II. Ordnung);
3. Gemeindestraßen;
4. sonstige öffentliche Straßen.

§ 2 **Erlaubnispflichtige Sondernutzungen und Gemeingebrauch**

- (1) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen.
- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
- (3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis der Stadt Glücksburg (Sondernutzungserlaubnis).
- (4) Besondere Regelungen:
 - a) **Warenstände:**
Folgende Vorgaben sind einzuhalten:
 - 1) In der Fassadenzone darf die Nutzungsfläche eine Breite von 1,50 m nicht überschreiten.
 - 2) Es dürfen max. 2/3 der Hausfront des eigenen Betriebes für die Aufstellung von Warenständen genutzt werden.
 - b) **Verkaufsstände, reisende Händler, mobile Stände:**
Reisende Händler können bis zu 4 Wochen zugelassen werden.
 - c) **Werbe und Informationsveranstaltungen:**
Sie können jederzeit zugelassen werden. Die Verteilung von Flyern ist uneingeschränkt möglich.

Für alle Aktionen gilt eine zeitliche Begrenzung von einer Kalenderwoche pro Monat je Aktion bei maximal 6 Aktionen pro Kalenderjahr.

In hinreichend begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von den Regelungen zu 4a) bis 4 c) zugelassen werden.

§ 3

Erteilung und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist bei der Stadt Glücksburg spätestens 3 Wochen vor dem Termin der Ausübung der Sondernutzung zu beantragen. Folgende Unterlagen sollen dem Antrag beigefügt werden:
 1. eine maßstabsgerechte Zeichnung;
 2. eine Beschreibung;
 3. Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutze der Straße Rechnung getragen wird.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt; es können dafür Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt
 1. durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße;
 2. durch Zeitablauf;
 3. durch Widerruf;
 4. wenn die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer von ihr 6 Monate hindurch keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 4

Gebühren

Für die Sondernutzungen werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben. Es ist zulässig, die Erlaubnis zur Sondernutzung von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

§ 5

Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen

- (1) Die Erlaubnis für nachstehende Sondernutzungen gilt als erteilt, wenn die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen baurechtlich genehmigt oder - bei nur anzeigepflichtigen Anlagen - der Genehmigungsbehörde angezeigt sind:
1. Vordächer, Sonnendächer (Markisen), Gesimse, Balkone, Erker, Fensterbänke in einer Höhe von mindestens 2,50 m über öffentlichen Gehwegen;
 2. Hinweisschilder auf öffentlichen Gebäuden und Gottesdienste;
 3. Wartehallen und ähnliche Einrichtungen für den öffentlichen Personennahverkehr.
- (2) Erweist sich eine nach Abs. 1 zugelassene Sondernutzung als nicht gemeinverträglich, so kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 6

Nutzung nach bürgerlichem Recht

Die Nutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus richtet sich nach bürgerlichem Recht, sofern

1. durch die Nutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird oder
2. die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient.

§ 7

Erstattung von Mehrkosten

Wenn eine öffentliche Straße wegen der Art des Gebrauches durch einen anderen verändert oder aufwändiger hergestellt werden muss (z. B. besondere Befestigung von Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen, Absenkung von Hochborden, Verrohrung von Gräben), so wird die Herstellung von der Stadt Glücksburg durchgeführt oder veranlasst. Die Mehrkosten für die Herstellung und Unterhaltung sind der Stadt Glücksburg innerhalb eines Monats nach Abschluss der Arbeiten zu erstatten. Die Stadt Glücksburg kann Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 8

Haftung

Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Stadt Glücksburg oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften die ErlaubnisinhaberIn/der Erlaubnisinhaber oder deren/sein RechtsnachfolgerIn oder die Person, die die Sondernutzung ausübt oder in ihrem Interesse ausüben lässt, als Gesamtschuldner.

§ 9
Unerlaubte Sondernutzung

Wird eine der in § 1 Nr. 1 - 5 genannten öffentlichen Straßen ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer den Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt Glücksburg die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 56 Straßen- und Wegegesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht oder den mit der Sondernutzungserlaubnis verbundenen Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt.
- (1) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Dagmar Jonas
Bürgermeisterin